



## **Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer**

vom 19. Dezember 1984

Der Einwohnergemeinderat von Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979<sup>2</sup>, folgendes

### **Reglement**

#### **I. Hundehaltung**

##### **Art. 1**

###### **Meldepflicht**

<sup>1</sup> Hundehalter, die sich länger als drei Monate in der Gemeinde Engelberg aufhalten, sind verpflichtet, ihren Hund dem Polizeiposten Engelberg zu melden, sobald er mehr als fünf Monate alt ist.

<sup>2</sup> Ältere, neu in die Gemeinde eingeführte Hunde sowie Halterwechsel sind sofort zu melden.

<sup>3</sup> Hundehalter, die aus der Gemeinde wegziehen oder sich von ihrem Hund trennen, sind verpflichtet, dies dem Polizeiposten Engelberg zu melden<sup>3</sup>.

##### **Art. 2**

###### **Beaufsichtigung der Hunde**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, ausserhalb des eigenen Grundstückes Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup> LB XIII, 1

<sup>2</sup> LB XVII, 78

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Ziffer 1 des GRB Nr. 396 vom 5. August 1992, in Kraft seit 13. Oktober 1992

**3** Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 21. Oktober 1979 müssen in Wohnzonen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden.

### Art. 3

Anleinen

**1** In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Spazierwegen, in und entlang den Wäldern sowie auf Wanderwegen, die durch besetzte Alpen führen, sind Hunde an der kurzen Leine zu halten. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb.

**2** Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzuziehen.

### Art. 4

Betretverbot

**1** Das Mitführen von Hunden in Kirchen, Friedhöfen, Kranken- und Altersheimanlagen, öffentlichen Bädern, Lebensmittelgeschäften, Schlachthanlagen und Abwasserreinigungsanlagen, auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportfeldern sowie ähnlichen Anlagen ist verboten.

**2** Für hundesportliche Veranstaltungen kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen bewilligen.

**3** Es ist verboten, Hunde landwirtschaftliches Kulturland und andere nicht öffentlich zugängliche Grundstücke ohne Einwilligung des Grundstückbesitzers betreten zu lassen, vorbehalten bleibt Art. 699 Abs. 1 ZGB.

### Art. 5

Kranke und gefährliche Hunde

**1** Hunde mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Hunde, die für Mensch und Tier gefährlich sind, müssen nach Begutachtung durch einen Tierarzt auf Anordnung des Kantonstierarztes oder des Einwohnergemeinderates abgetan werden.

**2** Die Kosten trägt der Hundehalter.

## Art. 6

Streunende  
Hunde

1 Die Hundehalter haben das Entweichen von Hunden unverzüglich dem Polizeiposten Engelberg zu melden.

2 Streunende Hunde und Hunde ohne Kontrollmarke sind von der Polizei in Gewahrsam zu nehmen und dem Halter zuzuführen. Der Hundehalter hat die Kosten zu zahlen.

3 Kann der Halter nicht ermittelt werden, erfolgt eine Ausschreibung im Engelberger Anzeiger. Der Hund wird noch während zehn Tagen nach der Ausschreibung zur Verfügung gehalten. Nachher kann der Talamann zugunsten der Gemeinde über den Hund verfügen oder ihn abtun lassen.

## Art. 7

Hygiene

1 Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch intensiv genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

2 Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

3 Ein Hundekot-Aufnahmegerät wird von der Einwohnergemeinde für jeden in Engelberg angemeldeten Hund beim erstmaligen Bezug der Hundemarke unentgeltlich abgegeben.

## II. Hundesteuer

### Art. 8

Steuerpflicht

1 Für jeden in Engelberg angemeldeten Hund, der mehr als fünf Monate alt ist, hat der Halter eine Hundesteuer zu entrichten.

2 Diese Steuer ist als Jahressteuer geschuldet. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni ordnungsgemäss (Art. 1) angemeldet, ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Eine ordnungsgemässe Anmeldung nach dem 1. November hat im laufenden Jahr keine Steuerpflicht zur Folge.

Art. 9

- Steueranrechnung
- 1 Wer einen eingegangenen Hund ersetzt, hat im laufenden Jahr die Steuer nicht nochmals zu bezahlen. Wer einen verkauften Hund ersetzt, hat im laufenden Jahr die Steuer dann nicht nochmals zu bezahlen, wenn der verkaufte Hund nicht weiterhin in Engelberg gehalten wird.
  - 2 Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 10

- Steuerhöhe
- Die Hundesteuer beträgt je Haushalt inklusive Kosten für Hundekontrollmarke Fr. 80.-- für den ersten Hund und Fr. 200.-- für jeden weiteren Hund.

Art. 11

- Fälligkeit
- 1 Die Steuer wird am 30. Juni fällig.
  - 2 Erfolgt die ordnungsgemässe Anmeldung später, tritt die Fälligkeit 30 Tage nach der Anmeldung ein.

Art. 12

- Veranlagung und Einzug
- 1 Veranlagung und Einzug der Steuer erfolgen durch den Polizeiposten.
  - 2 Der Polizeiposten gibt auch die Hundekontrollmarke ab.

Art. 13

- Verwendung der Steuer
- 1 Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerertrag ein zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für Hinweistafeln, Kotaufnahmegeräte und Hundetoiletten.
  - 2 Ein allfälliger Überschuss geht an die Schulsuppe.

Art. 14

Steuerermässigung

Für Hunde einer gewerbmässigen Hundezucht oder eines Tierheimes und in Härtefällen kann der Einwohnergemeinderat den Steuerbetrag herabsetzen oder eine Pauschale festlegen.

Art. 15

Steuerbefreiung

- 1 Von der Hundesteuer befreit sind Halter von:
  - a) **Diensthunden, die von Polizeiorganen oder andern öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;**
  - b) **Militärhunden, für die ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;**
  - c) **ausgebildeten Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunden, für die ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs und ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen im öffentlichen Interesse vorliegen;**
  - d) **Schweisshunden, die periodisch amtlich geprüft sind;**
  - e) **Blindenführhunden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Halter blind ist;**
  - f) **Hunden, für welche die Steuer im betreffenden Jahr vor dem Zuzug nach Engelberg schon in einer andern Obwaldner Gemeinde entrichtet wurde;**
  - g) **Hunden, die weniger als drei Monate lang in Engelberg gehalten werden.**
- 2 Für den ersten Hund je Land- und Alpwirtschaftsbetrieb ist ebenfalls keine Hundesteuer zu entrichten.

**Art. 16**

Steuerausweis

Als Ausweis für die entrichtete Steuer dient die gemäss Art. 14 des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 14. September 1969 erforderliche Kontrollmarke.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 17**

Rechtsmittel

Verfügungen des Polizeipostens Engelberg können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat angefochten werden.

**Art. 18**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Hundesteuerverordnung vom 29. August 1973.

**Art. 19**

Inkrafttreten

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates auf 1. Januar 1986 in Kraft.

Engelberg, 19. Dezember 1984

**EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG**

Der Talammann

*R. Infanger*

Der Gemeindeschreiber

*H. Siegler*

## **Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer**

vom 21. Oktober 1979

*Das Volk des Kantons Obwalden erlässt,*

in Ausführung von Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 1. Juli 1966<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 24 und 42 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

*als Gesetz:*

### **Art. 1 Hundehaltung**

<sup>1</sup> Hunde sind so zu halten, dass der Schutz von Mensch und Tier sowie der öffentlichen und privaten Anlagen gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen und Tiere anfallen oder durch unzumutbares Gebell oder auf andere Weise belästigen, und so zu warten, dass sie keine Anlagen, wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, fremde Gärten, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit, verunreinigen.

<sup>3</sup> Die Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderäte können durch Verordnung weitergehende Vorschriften über die Hundehaltung erlassen, insbesondere über die Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung und Betretverbote.

<sup>4</sup> Die Vorschriften der Tierseuchen- und Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **Art. 2 Hundesteuer**

Die Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden können durch Verordnung eine Hundesteuer einführen. Sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug und Steuerermässigung sowie die Verwendung der Steuererträge.

### **Art. 3 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>1</sup> SR 916.40

<sup>2</sup> LB XII, 1

## **Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer**

### **Art. 4 *Änderung bisherigen Rechts***

Art. 14 des Gesetzes über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 14. September 1969<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

«Alle Hunde im Alter von über 5 Monaten haben ein Halsband mit der Kontrollmarke zu tragen. Die Hundehalter haben die Kontrollmarke alljährlich bei der vom Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat bezeichneten Stelle zu lösen. Der Kantonsrat setzt durch Verordnung für die Kontrollmarke eine Gebühr fest, deren Ertrag je zur Hälfte dem Kanton und der betreffenden Einwohner- bzw. Bezirksgemeinde zufällt.»

### **Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts***

Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Hundetaxe vom 28. April 1889<sup>2</sup> wird aufgehoben.

### **Art. 6 *Vollzugsbeginn***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieses Gesetz in Kraft tritt<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 21. Oktober 1979

Im Namen des Volkes,  
Der Landammann: Alfred von Ah  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>1</sup> LB XII, 173

<sup>2</sup> LB II, 244

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat Art. 4 dieses Gesetzes am 27. Dezember 1979 genehmigt, worauf der Regierungsrat diesen Artikel rückwirkend ab 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt hat. Im übrigen hat der Regierungsrat das Gesetz auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt.